

Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten

Positionspapier für eine Instrumentenreform im SGB III und SGB II

September 2026

Zusammenfassung

Wer arbeitslos wird oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist, braucht schnelle, passgenaue und verlässliche Unterstützung auf dem Weg in Beschäftigung. Erwerbsarbeit bedeutet weit mehr, als den eigenen Lebensunterhalt zu sichern und die Sozialsysteme zu finanzieren: Erwerbsarbeit schafft Struktur, Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft und Perspektiven. Neben wirksamen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und wirksamer Vermittlung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter sind die entscheidenden Erfolgsfaktoren für eine Rückkehr in Arbeit der Wunsch, der Wille und die Anstrengung des Einzelnen.

Der derzeitige Instrumentenkasten passt nicht zum aktuellen, von Strukturwandel, Stellenabbau in einigen Branchen und Passungsproblemen gekennzeichneten Arbeitsmarkt. Um wieder die konsequente Orientierung der Förderinstrumente des SGB III und SGB II an Wirkung und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, sind diese auf den Kernbereich der Arbeitslosenversicherung bzw. der Grundsicherung zurückzuführen. Mittel für Arbeitsförderung müssen dort eingesetzt werden, wo sie Menschen tatsächlich und nachweisbar in Arbeit bringen. Jedes einzelne Förderinstrument muss daran gemessen werden, ob es wirkungsvoll und effizient ist, um das Ziel der Integration in Arbeit zu erreichen und einen Beitrag zur Arbeits- und Fachkräftesicherung leistet.

Förderungen sind auf diejenigen zuzuschneiden, die sie tatsächlich benötigen. Doppelte Angebote sind überflüssig: Wenn mehrere Instrumente das Gleiche bewirken, müssen sie zusammengeführt oder das weniger wirksame Instrument gestrichen werden. Ein übersichtlicher und wirksamer Instrumentenkasten ist kein Selbstzweck. Er entlastet nicht nur die Arbeitsagenturen und die Jobcenter von zeit- und personalaufwendigen Prüfungen und Genehmigungen. Er hilft zudem den Betroffenen, passgenaue Unterstützung zu erhalten und damit schneller wieder in Beschäftigung zu kommen. Betrieben ermöglicht ein verständliches Fördersystem langfristige Investitionen in Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Dafür müssen die Förderinstrumente wie folgt weiterentwickelt werden:

- Die Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen nach § 49 SGB III sollte neu ausgestaltet werden, indem den Jugendlichen Zwischenziele gesetzt, Übergänge in andere Maßnahmen gut gestaltet und

Netzwerke gestärkt werden. Gleichzeitig muss die Einstiegsqualifizierung flexibler werden, damit sie mehr Jugendliche erreicht, die diese Unterstützung brauchen.

- Die Arbeitslosenversicherung sollte Weiterbildung dann fördern, wenn sie Arbeitslosigkeit vermeidet oder beendet und die Beschäftigungschancen konkret verbessert. Fördermöglichkeiten ohne unmittelbaren Arbeitsmarktbezug, wie § 81 Abs. 1a SGB III und die isolierte Förderung von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a Nr. 2 SGB III, sollten gestrichen werden. Begrenzte Beitragsmittel müssen im Interesse der Betroffenen auf arbeitsmarktrelevante und bedarfsgerechte Qualifizierungen konzentriert werden.
- Die Weiterbildungsförderung Beschäftigter gemäß § 82 SGB III muss darauf konzentriert werden drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Sie muss dazu beitragen Beschäftigung zu sichern – im bisherigen oder einem neuen Betrieb. Um sie praxistauglicher zu machen, sollten die Mindeststunden reduziert und im Rahmen einer befristeten und zu evaluierenden Erprobungsklausel auf die Maßnahmezulassung verzichtet werden können. Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) sollte stärker Wirkung in den Fokus rücken und an den erreichten Arbeitsmarkterfolgen ausgerichtet werden.
- Das Weiterbildungsgeld und die -prämie sollten gestrichen werden, weil sie keine nachweisbare Wirkung haben. Die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, muss im eigenen Interesse liegen.
- Rechtssichere Erprobungsphasen bei einem Jobwechsel helfen dabei, den direkten Übergang in eine neue Beschäftigung zu erleichtern. Sie sollten Arbeitgebern und Beschäftigten mehr Sicherheit geben, ohne die Arbeitslosenversicherung zu belasten. Arbeitsmarktdrehscheiben eignen sich nicht als Regelinstrument im SGB III. Die Herausforderungen der Arbeitsmärkte unterscheiden sich je nach Region und Branche. Deshalb braucht es flexible Lösungen vor Ort. Die Vermittlung von einem Job in einen anderen Job gehört bereits heute zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitslosenversicherung.
- Die spezifischen Förderinstrumente in der Grundsicherung nach SGB II müssen so weiterentwickelt werden, dass sie Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt bringen. Die Zielgruppen des Sozialen Arbeitsmarkts sind neu zuzuschneiden und die Zuschüsse im Rahmen von §§ 16e und 16i SGB II auf private Arbeitgeber zu fokussieren. Gleichzeitig sollten Arbeitsgelegenheiten maßvoll geöffnet werden, um arbeitsmarktferne Menschen überhaupt erst erreichen und vermitteln zu können.
- Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II sollte abgeschafft werden. Aufgabe der Grundsicherung ist es, Hilfebedürftigkeit zu überwinden, nicht aber die gebotene Arbeitsaufnahme zusätzlich finanziell zu prämiieren.
- Die Förderung von Selbstständigkeit ist wichtig, sollte jedoch angepasst werden. Sie ist weder Kernaufgabe der Arbeitslosenversicherung noch der Grundsicherung. Der Gründungszuschuss nach §§ 93, 94 SGB III sollte daher aus Steuermitteln finanziert werden. Weitere Förderinstrumente wie Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB III müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft und ansonsten gestrichen werden.

Im Einzelnen

Instrumentenreform braucht klare Zielsetzung und klare Zielgruppen

Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente braucht eine klare und verbindliche Zielrichtung: Menschen sollen schnell (wieder) in Arbeit kommen, wenn sie arbeitslos sind, ihnen Arbeitslosigkeit droht oder sie Unterstützung zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit benötigen. Jedes Instrument muss dazu beitragen, zumindest mittelfristig. Statt einer eher abstrakten Beschäftigungsfähigkeit oder Qualifizierung muss die konkrete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt Erfolgsmaßstab sein. Dazu sind die Förderinstrumente auf den Kernbereich der Arbeitslosenversicherung bzw. Grundsicherung zurückzuführen. Instrumente, die vor allem Teilhabe bezwecken, müssen gut begründet sein und dürfen nur als Ultima Ratio zum Einsatz kommen. Alle bestehenden Instrumente gehören auf den Prüfstand: Wirken sie? Stehen Kosten und Nutzen im richtigen Verhältnis? Gibt es mehrere Instrumente mit derselben Ausrichtung und Zielgruppe, sollten diese konsolidiert werden. Das schafft Transparenz und erleichtert die Beratung – für Leistungsberechtigte, für Vermittlungsfachkräfte und für Betriebe.

Arbeitsförderung sollte möglichst beim Arbeitgeber oder so arbeitgebernah wie irgend möglich realisiert werden. Maßnahmen, die direkt auf Beschäftigungsaufnahmen ausgerichtet sind und an konkreten betrieblichen Bedarfen ansetzen wie z. B. der Eingliederungszuschuss oder Probebeschäftigungen, weisen vergleichsweise hohe Eingliederungsquoten und damit Vermittlungserfolge aus. Auch sog. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III erreichen mit 65,7% eine wesentlich höhere Eingliederungsquote als der Durchschnitt aller Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, wo die Eingliederungsquote mit 40,7% deutlich niedriger ist.¹

Bei Instrumenten, die für bestimmte Personengruppen oder besondere Unterstützungsbedarfe geschaffen wurden, muss klarer festgelegt werden, wer diese Unterstützung tatsächlich benötigt. In der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass ausschließlich diese Personen tatsächlich erreicht werden. Das gilt besonders im SGB II, wo viele Instrumente auf Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf zugeschnitten sind, die nicht nur kurzfristig Unterstützung brauchen. Wenn solche naturgemäß kostenintensiven Instrumente nicht ausreichend scharf geschnitten sind, besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht dort ankommen, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Vermittlungsfachkräfte und Träger neigen nämlich dann dazu, eher Menschen zu fördern, die vergleichsweise gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, weil bei ihnen schnelle Erfolge wahrscheinlicher sind („Creaming“-Effekte). Bei Menschen mit größeren Vermittlungshemmnissen erhöht sich dagegen das Risiko, weniger Aufmerksamkeit und Unterstützung zu erhalten. Das ist weder im Sinne der Betroffenen noch im Sinne eines wirksamen Mitteleinsatzes. Zudem können lange Fördermaßnahmen dazu führen, dass der Übergang in reguläre Beschäftigung eher verzögert als beschleunigt wird („Lock-in“-Effekte). Gerade längere Maßnahmen müssen deshalb gut begründet sein und zu den tatsächlichen Bedarfen passen. Klare Zielgruppen helfen dabei, Förderung fair, wirksam und im Interesse der Leistungsbeziehenden einzusetzen.

¹ Bundesagentur für Arbeit, [„Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, 2025 - Deutschland“](#), 14. Juli 2026, abgerufen am 29. September 2026.

Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III neu ausgestalten

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) muss neu ausgestaltet und konsequent auf Wirksamkeit und Effizienz ausgerichtet werden. Ziel muss sein, unterschiedliche Programme effizient zu bündeln, zur Kofinanzierung zu nutzen, übergreifend zu steuern und Synergieeffekte für mehr und breitere Wirksamkeit zu nutzen. Die Berufseinstiegsbegleitung verursacht erhebliche Kosten, wie sie wirkt ist hingegen unklar. Sowohl eine Evaluation durch das BMAS als auch aktuelle Analysen des IAB konnten keine nachweisbaren Effekte auf Schulabschlüsse, Beginn oder Fortführung einer Ausbildung nachweisen. Sie stellten zudem fest, dass die BerEb nicht effizient umgesetzt wird.² Gleichzeitig wird das Instrument jedoch von vielen Beteiligten auf regionaler Ebene als positiv und wirksam eingeschätzt. Das Ziel der BerEb bleibt richtig und wichtig: junge Menschen bei der Eingliederung in eine Berufsausbildung zu unterstützen und damit die Chance auf stabile Beschäftigung und ein möglichst finanziell selbstbestimmtes Leben zu eröffnen. Auch andere BA-Maßnahmen wie Assistierte Ausbildung (AsA), Einstiegsqualifizierung (EQ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) verfolgen dasselbe Ziel, wählen aber einen anderen Ansatz. Die BerEb zeichnet sich durch zwei besondere Merkmale aus: den präventiven, frühzeitigen Ansatz (Förderung ab der Vorentlassklasse, Förderung des Schulabschlusses) sowie die hälftige Kofinanzierung durch die Länder bzw. Dritte. Beides muss beibehalten werden.

Die Kofinanzierung durch die Länder bzw. Dritte ist unverzichtbar. Sie trägt der geteilten Verantwortung für das Erreichen eines Schulabschlusses und den Übergang junger Menschen in eine Berufsausbildung Rechnung. Auch der frühzeitige Förderbeginn ist wichtig. Er trägt dazu bei, den Unterstützungsbedarf junger Menschen schon vor dem Übergang in Ausbildung aufzugreifen und eine frühzeitige, bedarfsgerechte Förderung zu initiieren. Damit werden ihre Zukunftschancen verbessert und Kosten für spätere Hilfen vermieden.

Bei einer Neugestaltung des Instruments müssen die Länder eng einbezogen werden. Nur so kann mehr Effizienz erreicht werden. Dabei ist es wichtig, vorhandene Unterstützungsprogramme, wie z. B. Schulsozialarbeit und die Bund-Länder-Programme Startchancen und Bildungsketten, mit der BerEb zu kombinieren. So können junge Menschen von den Abschlussjahren in der Schule bis in die Ausbildung und bei Bedarf bis zum Berufsabschluss bedarfsgerecht begleitet werden. Ziel ist ebenso, dass alle Ressourcen bestmöglich kombiniert und unkoordinierte Doppelarbeit vermieden werden.

Wichtig bei der Ausgestaltung ist zudem, mit den Jugendlichen Zwischenziele vor dem Beenden der Abgangsklasse zu vereinbaren. Dies fördert die notwendige Eigenmotivation der Jugendlichen und schafft Erfolgserlebnisse. Wenn Jugendliche die Schule verlassen, ist entscheidend, dass sie weiter eng begleitet werden und nachgehalten wird, dass ihre gesetzten Ziele erreicht werden. Falls Jugendliche in andere BA-Maßnahmen (AsA, BvB, EQ) übergehen, muss eine enge Verzahnung und begleitende Übergabe erfolgen. Dies stellt sicher, dass sie nicht „verloren“ gehen. So kann nachgehalten werden, ob das Programm sein

² ["Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung"](#), erstellt im Auftrag des BMAS, März 2025, abgerufen am 25. September 2026; Heß, IAB-Forschungsbericht 15|2024 [„Evaluation der Erweiterung der Berufseinstiegsbegleitung: Evidenz für Westdeutschland“](#), 15. Juli 2024, abgerufen am 25. September 2026; Heß, Wilzek, IAB-Forum [„Mittelfristig hat die Berufseinstiegsbegleitung einen positiven Einfluss auf Beschäftigung und Verdienst“](#), 2. Juni 2025, abgerufen am 25. September 2026.

Ziel erreicht. Bei wechselndem Maßnahmenpersonal ist ein gutes Vertrauensverhältnis essentiell. Hier muss eine bestmögliche Übergabe zwischen den Berufseinstiegsbegleitern gewährleistet sein.

Ergebnisse der Evaluation des Instruments zeigen, dass die BerEb mittelfristig einen positiven Einfluss auf Beschäftigung und Verdienst hat. Dies gelingt z. B. dadurch, dass ein Netzwerk bereitgestellt wird, welches den Jugendlichen zu Beginn ihres Berufslebens zugutekommt. Dieser Vorteil sollte auch schon für den Übergang in Ausbildung stärker genutzt und schon zu Beginn der Förderung ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut werden.

Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III zeitlich flexibler machen

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) muss als erfolgreiches Einstiegsinstrument in Ausbildung flexibilisiert und deutlich konsequenter genutzt werden. Die Vermittlung in eine EQ muss bereits vor dem Start eines Ausbildungsjahres regulär ermöglicht werden. Der Gesetzgeber muss dazu § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III entsprechend anpassen. Die Einmündungsquote nach einer Einstiegsqualifizierung in eine reguläre Ausbildung ist sehr hoch. So sind z. B. sechs Monate nach Beendigung einer EQ 69 % der Teilnehmenden in eine reguläre Ausbildung eingetreten. Die bisherige Einschränkung, dass eine EQ grundsätzlich erst möglich ist, wenn die Vermittlung in eine Ausbildung auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen erfolglos geblieben ist, muss gestrichen werden. Dadurch geht wertvolle Zeit verloren. Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven aus individuellen Gründen werden auch nicht durch Nachvermittlungsaktionen abgebaut. Eine EQ kann gerade in Fällen sinnvoll sein, in denen schon frühzeitig erkennbar ist, dass der direkte Einstieg in eine Ausbildung voraussichtlich nicht gelingen wird. Auch bei einer vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsvertrages kann sie eine wichtige Brücke sein, um Kompetenzdefizite zu beheben. Dies trifft insbesondere bei jungen Geflüchteten und Asylbewerbern zu. Die mit dem Weiterbildungsgesetz eingeführte Wechseloption von einer Ausbildung in eine EQ beim selben Arbeitgeber (§ 54a Abs. 5 S. 3 SGB III) muss bei dieser Zielgruppe aufenthaltsrechtlich abgesichert werden. Für die Einstiegsqualifizierung sollte in diesem Fall die Erteilung einer Ermessensduldung möglich sein, sofern die Maßnahme auf die erneute Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung abzielt.

Weiterbildungsförderung Arbeitsloser nach § 81 SGB III auf Kernauftrag der Arbeitslosenversicherung konzentrieren

Die Arbeitslosenversicherung muss sich in der aktiven Arbeitsmarktpolitik wieder stärker auf ihren Kernauftrag konzentrieren: zügige Vermittlung in Beschäftigung. Weiterbildungsförderung durch die Arbeitslosenversicherung muss dazu dienen, Beschäftigung aufzunehmen und Arbeitslosigkeit zu beenden. Die Arbeitslosenversicherung sollte daher nur solche Qualifizierungen finanzieren, die einen konkreten arbeitsmarktlichen Bezug haben und nachweislich zur Integration in Beschäftigung beitragen. Die Finanzierung von allgemeiner Weiterbildung, z. B. im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens³, ist keine Aufgabe der Arbeitslosenversicherung. Beitragsmittel der Arbeitgeber und Beschäftigten dürfen nicht für gesellschafts-

³ BDA-Positionspapier „Kernforderungen zu arbeitsmarktpolitischen, arbeits- und steuerrechtlichen Maßnahmen im Strukturwandel“, 26. Mai 2026, abgerufen am 23. September 2026.

oder bildungspolitische Ziele eingesetzt werden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit haben.

Entsprechend dieser Ausrichtung sollte die Sonderregelung zur Weiterbildungsförderung Arbeitsloser nach § 81 Abs. 1a SGB III gestrichen werden. Sie hat die Förderung erheblich ausgeweitet, ohne dass ein zusätzlicher arbeitsmarktlischer Nutzen erkennbar ist. Nach § 81 Abs. 1a SGB III ist eine Weiterbildung bereits dann förderfähig, wenn erweiterte berufliche Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Weiterbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Förderfähig sind damit auch Qualifizierungen, die zwar allgemein sinnvoll sein können, aber nicht zwingend erforderlich sind, um Beschäftigung aufzunehmen oder Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Dadurch werden Beitragsmittel für allgemeine Weiterbildungsförderung und damit versicherungsfremd eingesetzt. Mitnahmeeffekte sind wahrscheinlich.

Auch ohne § 81 Abs. 1a SGB III bleibt ein ausreichendes Förderangebot bestehen. Für die Arbeitsmarktintegration notwendige Weiterbildungen können über § 81 Abs. 1 SGB III gefördert werden. Das war schon vor Einführung der Sonderregelung möglich. Darüber hinaus können arbeitslose Menschen weiterhin in Arbeit vermittelt und anschließend im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III weitergebildet werden. Dieser Weg ist häufig besonders erfolgreich: Erst einen Arbeitsplatz finden, dann gezielt für die konkreten Anforderungen qualifizieren. Je stärker eine Weiterbildung auf einen konkreten Arbeitsplatz ausgerichtet ist, desto besser sind in der Regel die Integrationschancen.

Die Arbeitslosenversicherung sollte auch den Erwerb von Grundkompetenzen sowie einen Hauptschul- oder gleichwertigen Schulabschluss nur dann fördern, wenn dies notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu beenden oder eine drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Der Gesetzgeber sollte daher den isolierten Erwerb von Grundkompetenzen gemäß § 81 Abs. 3a Nr. 2 SGB III streichen. Diese Fördermöglichkeit führt dazu, dass die Arbeitslosenversicherung gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu Lasten der Beitragszahlenden finanziert. Es ist nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, unabhängig vom konkreten arbeitsmarktpolitischen Bedarf Weiterbildung zu fördern. Statt Fördertatbestände immer mehr auszuweiten, braucht es eine konsequente Ausrichtung der Weiterbildungsförderung an konkreten Beschäftigungschancen, Fachkräftebedarfen und der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes.

Weiterbildungsförderung für Beschäftigte nach § 82 SGB III auf Beschäftigungssicherung und Vermittlung ausrichten

Auch die Förderung nach § 82 SGB III muss konsequent darauf ausgerichtet werden, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Förderfähig sollten nur Qualifizierungen sein, die konkret zur Weiterbeschäftigung im bisherigen Betrieb oder im Fall von notwendigen Jobwechseln zur schnellen Aufnahme einer neuen Beschäftigung beitragen. Wenn bei unmittelbaren Job-to-Job Wechseln für die Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber eine Qualifizierung notwendig ist, sollte stärker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine beim bisherigen Arbeitgeber begonnene Qualifizierung nahtlos beim neuen Arbeitgeber fortzusetzen. Vereinbarungen zwischen abgebenden und aufnehmenden Unternehmen zur Kostentragung sollten dabei möglich sein. Mit einem solchen klaren und konkreten Bezug zur Beschäftigungsperspektive wird ein messbarer Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Qualifizierungen werden dadurch wirksamer

und verbessern die Chancen auf nachhaltige Erwerbsverläufe. Gleichzeitig wird durch diese konsequente Ausrichtung das Risiko von Mitnahmeeffekten reduziert. Im Ergebnis profitieren Beschäftigte und Unternehmen. Aus Beitragsmitteln finanzierte Beschäftigtenqualifizierung in den Unternehmen dürfen nicht zu einem generellen Instrument der Weiterbildung bzw. Personalentwicklung werden.

Die Minstdauer förderfähiger Qualifizierungen sollte abgesenkt werden, um passgenaue und arbeitsmarktnahe Qualifizierung zu ermöglichen. Da sich strukturwandelbedingt Tätigkeiten, Anforderungsprofile und Qualifikationsbedarfe immer schneller verändern, brauchen Betriebe flexible und bedarfsgerechte Qualifizierungsinstrumente. Die derzeitige Minstdauer von 120 Stunden führt jedoch häufig dazu, dass kürzere, zielgenaue Qualifizierungsmaßnahmen nicht förderfähig sind. Aber gerade kurze Qualifizierungen können entscheidend sein, um Beschäftigte im Betrieb zu halten oder einen unmittelbaren Übergang in eine neue Beschäftigung zu ermöglichen.

Zudem sollte eine Erprobungsklausel eingeführt werden, mit der auf die bisher nötige Maßnahmezulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) verzichtet werden kann. Die Erprobungsklausel sollte zunächst zeitlich befristet sein. Nach der Erprobung sollte eine unabhängige Evaluation zeigen, ob der Verzicht auf die Maßnahmezulassung die Förderung beschleunigt, ohne Qualität und Wirtschaftlichkeit zu schwächen. Qualifizierungsbedarfe entstehen direkt im Betrieb. Unternehmen investieren eigenes Geld und achten deshalb darauf, dass Weiterbildungen wirtschaftlich sinnvoll sind und zum konkreten Bedarf passen. Zusätzliche Zulassungsverfahren schaffen dagegen vor allem Bürokratie. Die Zulassung für Weiterbildungsmaßnahmen durch fachkundige Stellen wurde für die Förderung Arbeitsloser entwickelt. Für die Beschäftigtenförderung passt dieses Verfahren nicht. Unternehmen sollten selbst entscheiden können, ob sie Lehrgangskosten fördern lassen wollen. Verzichten sie darauf, sollte keine Maßnahmezulassung erforderlich sein. Stattdessen könnten höhere Arbeitsentgeltzuschüsse gewährt werden, gestaffelt nach Betriebsgröße. Das stärkt Weiterbildung im Betrieb, entlastet Unternehmen und setzt Fördermittel gezielter ein.

Die AZAV sollte insgesamt effizienter und deutlich stärker an der Wirksamkeit, d.h. den tatsächlichen Arbeitsmarkterfolgen ausgerichtet sein. Entscheidend ist, ob Maßnahmen Menschen erfolgreich in Arbeit bringen. Deshalb sollten Zulassungen stärker vom tatsächlichen Ergebnis der Fördermaßnahme, insbesondere den erzielten Eingliederungsquoten, abhängen. Arbeitsagenturen, Jobcenter und fachkundige Stellen müssen ihre Daten für diesen Zweck besser austauschen und auswerten können. Klar ist: Für alle Bildungsanbieter müssen die gleichen Wettbewerbsregeln gelten – das gilt auch für berufsbildende Schulen, Hochschulen oder Kammern.⁴

Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III abschaffen

Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld sollten gestrichen werden. Es gibt keinen belastbaren Nachweis dafür, dass diese Leistungen die Teilnahme oder den Erfolg von Weiterbildungen erhöhen. Entscheidend für die Weiterbildungsbereitschaft sind vielmehr bessere Beschäftigungschancen und ein

⁴ BDA-Positionspapier „Kernforderungen zu arbeitsmarktpolitischen, arbeits- und steuerrechtlichen Maßnahmen im Strukturwandel“, 26. Mai 2026, abgerufen am 23. September 2026.

passendes Qualifizierungsziel.⁵ Die Verbesserung der eigenen Beschäftigungsfähigkeit muss zudem im unmittelbaren Interesse der Teilnehmenden selbst liegen und bedarf daher keiner zusätzlichen finanziellen Belohnung. Beitragsmittel sollten stattdessen gezielt für wirksame Qualifizierungen und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration eingesetzt werden.

Job-to-Job-Wechsel erleichtern: Erprobungsphasen rechtssicher ausgestalten – sog. Arbeitsmarktdrehscheiben nicht regulieren

Wenn Unternehmen umstrukturieren und Personal abbauen müssen, sollte das Ziel ein möglichst direkter Wechsel von einem Job in den nächsten sein. Das gibt den Betroffenen Sicherheit, bringt mehr Dynamik in den Arbeitsmarkt und vermeidet unnötige Arbeitslosigkeit. Die geplante gesetzliche Verankerung von Erprobungsphasen im Rahmen von Job-to-Job-Wechseln ist sinnvoll, um Beschäftigte möglichst direkt in neue Arbeit zu vermitteln und unnötige Arbeitslosigkeit zu vermeiden.⁶ Dabei ist die Erprobungsphase kein klassisches Instrument an sich, sondern eine rechtssichere und unbürokratische Regelung, die Arbeitgebern und Beschäftigten neue Möglichkeiten bietet, die fachliche und persönliche Passung zu beurteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass die finanzielle Verantwortung für solche Übergänge bei den beteiligten Unternehmen liegt.⁷ Die Arbeitslosenversicherung darf für betriebliche Anpassungsprozesse nicht zusätzlich belastet werden. Die Erprobungsphase soll Rechts- und Planungssicherheit schaffen, ohne Leistungsausweitungen oder zusätzliche Finanzierungslasten für die Beitragszahlenden auszulösen.

Auch sog. Arbeitsmarktdrehscheiben können dazu beitragen, Beschäftigte frühzeitig von Arbeit in Arbeit zu vermitteln, um Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden. Dafür braucht es keine neuen oder ausgeweitete Förderinstrumente im SGB III. Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits den gesetzlichen Auftrag, Job-to-Job-Wechsel zu unterstützen. Arbeitsmarktdrehscheiben können weder vorgeschrieben noch flächendeckend verordnet werden. Für wirksame Arbeitsmarktdrehscheiben sind die regionalen Gegebenheiten entscheidend. Hierfür gibt es keine "One Fits All" Lösung. Drehscheiben bündeln bestehende Aktivitäten und sollten flexibel, regional und branchenspezifisch ausgestaltet werden können. Würde der Gesetzgeber sie institutionalisieren, schafft das zusätzliche Bürokratie, ohne erkennbaren Mehrwert zu bieten. Im Gegenteil: Es ginge der notwendige flexible Ansatz und damit der eigentliche Mehrwert verloren.

Geförderte Beschäftigung in der Grundsicherung zielgerichtet einsetzen

Die Grundsicherung für erwerbsfähige Menschen muss konsequent auf die Integration in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet sein. Dafür muss der Soziale Arbeitsmarkt neu justiert werden. Soziale Teilhabe kann ein eigenständiges Ziel sein. Arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente dürfen jedoch nicht dauerhaft von ihrem eigentlichen Zweck abweichen, Menschen in reguläre Beschäftigung zu bringen. Deshalb sollten alle Instrumente zumindest mittelfristig auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Laut Schätzungen des IAB sind jedoch zwischen 129.000 und 239.000 Personen in der Grundsicherung als

⁵ Artmann, IAB-Forschungsbericht 1|2026 „[Umschulungsbereitschaft von Geringqualifizierten und finanzielle Anreize](#)“, 3. Februar 2026, abgerufen am 15. September 2026.

⁶ BDA-Stellungnahme „[Leistungsausweitungen und Kostenverlagerungen sind keine Modernisierung der Arbeitslosenversicherung](#)“, August 2026, abgerufen am 23. September 2026.

⁷ BDA-Positionspapier „[Kernforderungen zu arbeitsmarktpolitischen, arbeits- und steuerrechtlichen Maßnahmen im Strukturwandel](#)“, 26. Mai 2026, abgerufen am 23. September 2026.

langzeitarbeitslos eingestuft, aber nicht erwerbsfähig.⁸ Für diese Menschen ist das vorhandene System nicht richtig justiert. Es muss daher diskutiert werden, ob Erwerbsfähigkeit in Arbeitsmarktkontext neu definiert und ein neues Teilhabesystem geschaffen werden muss.⁹

Die Zuschüsse an Arbeitgeber bei Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden nach §16e SGB II sowie bei Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II müssen konsequent auf Übergänge in ungeforderte Beschäftigung ausgerichtet werden. Damit dies gelingt, müssen arbeitsmarktrelevante Kenntnisse vermittelt und Beschäftigte unter realen Arbeitsbedingungen eingesetzt werden. Die Forschung des IAB zu den Fördertatbeständen des Teilhabechancengesetzes zeigt, dass der direkte Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung besonders bei privaten Arbeitgebern gelingt.¹⁰ Bei ihnen ist auch sichergestellt, dass die geförderte Tätigkeit echten Anforderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt entspricht. Sollte sich diese Forschung weiter bestätigen, sollte die Förderung auf Arbeitgeber und Einsatzfelder mit hohen Integrationschancen, insbesondere private Arbeitgeber, beschränkt werden. Bis dahin sollte ihr Anteil zumindest mit Blick auf die besseren Integrationschancen und Integrationsgeschwindigkeit deutlich erhöht werden. Denn bei Trägern und öffentlichen Arbeitgebern tritt der sog. Klebeeffekt, also die Übernahme in reguläre Beschäftigung nach Maßnahmenende, typischerweise seltener bzw. nur mittelbar ein. Der Vorrang privater Arbeitgeber ist gesetzlich zu fixieren.

Zudem sollte die Zielgruppe des § 16e SGB II genauer gefasst werden. Das ist zentral, da das Zugangskriterium von der Dauer der Arbeitslosigkeit auf die Dauer des Leistungsbezugs angepasst und damit der Zugang erleichtert wurde. Laut IAB weisen die Förderungen nach § 16e SGB II eine signifikante Positivauswahl auf. Besonders motivierte und zuverlässige Personen werden für eine Förderung gewonnen, ebenso Personen mit Berufsabschluss.¹¹ Beides deutet auf „Creaming“-Effekte hin. Jugendliche unter 25 Jahren sollten wie bei § 16i SGB II von der Förderung ausgeschlossen werden, denn hier muss die volle Kraft auf Ausbildung gelenkt werden. Für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf stehen bereits ausreichend auf diese Zielgruppe zugeschnittene Instrumente zur Verfügung. Dagegen ist bei der Umsetzung sicherzustellen, dass Jobcenter Eltern verstärkt berücksichtigen. Denn ihre Unterstützung wirkt doppelt: Sie stärkt die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Familie und verbessert die Zukunftschancen der Kinder. Erwerbstätige Eltern wirken als Vorbild dafür, dass die Pflichten aus Arbeit und Ausbildung zu einem normalen Familienleben gehören. Damit kann die Förderung dazu beitragen, verfestigten Leistungsbezug über Generationen zu durchbrechen.

Beschäftigungsverhältnisse, die über § 16e SGB II gefördert werden, sollten nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen – auch wenn das gerade im 13. SGB II-Änderungsgesetz so umgesetzt wurde. Diese Änderung muss rückgängig gemacht werden. Denn sie birgt die Gefahr, dass

⁸ Trappmann et al., IAB-Forum „[Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen: Nicht jeder ist erwerbsfähig](#)“ 18. September 2019, abgerufen am 25. September 2026.

⁹ BDA-Diskussionspapier „[Weniger komplexe Leistungen – moderne Verwaltung für mehr Menschen in Arbeit](#)“, 28. März 2025, abgerufen am 25. September 2026.

¹⁰ Achatz et al., IAB-Forschungsbericht 4|2024, „[Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht](#)“, 21. März 2024, angerufen am 25. September 2026 und Bernhard, Dauth, IAB-Forum „[Eingliederungszuschüsse für Arbeitslose wirken als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt](#)“, 15. Januar 2024, abgerufen am 23. September 2026.

¹¹ Bauer et al., IAB-Forschungsbericht 3|2021, „[Evaluation der Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II-Zwischenbericht](#)“, 16. März 2021, abgerufen am 25. September 2026.

Drehtüreffekte – ein steter Wechsel zwischen geförderter Beschäftigung und Arbeitslosengeld – befördert werden.

Beim Instrument des § 16i SGB II darf der Aspekt der Teilhabe kein Selbstzweck sein. Das Ziel der Integration in Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt muss das überwiegende Gewicht bekommen. Viele Jobcenter sehen das Instrument vor allem als Teilhabeinstrument – das passt nicht zur Zielsetzung der Grundsicherung.¹² Das Instrument sollte nur als Ultima Ratio genutzt werden, wenn ungeforderte Beschäftigung oder günstigere Fördermöglichkeiten nicht möglich sind. Lediglich bei Eltern verdient der Teilhabeaspekt arbeitsmarktpolitisch ein höheres Gewicht, denn die Kinder profitieren von geregelten Tagesabläufen. Diese Zielgruppe sollte gestärkt werden. Andere Zielgruppen sollten möglichst über andere, schneller zur Integration führende Instrumente gefördert werden.

Eine Kofinanzierung über den ESF oder Landesmittel sollte bei einer Förderung nach §§ 16e und 16i SGB II ausgeschlossen werden. In mehreren Bundesländern, wie z. B. Bremen und Berlin, werden oder wurden die Förderungen aufgestockt, sodass die vollen Lohnkosten plus Overhead übernommen werden konnten.¹³ Die abschmelzenden Zuschüsse, die den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung ebnen sollen, werden damit ausgehebelt. Damit wird die ohnehin schon starke „Abbruchkante“ nach Förderende noch verschärft und der Übergang in ungeforderte Beschäftigung erschwert.

Der Eingliederungszuschuss nach §§ 88–92 SGB III ist ein erfolgreiches Instrument. Die positive Wirkung wurde mehrfach nachgewiesen, auch bei geringer Förderhöhe.¹⁴ Er sollte daher auch in der Grundsicherung, wo immer möglich, eingesetzt werden. Beim Eingliederungszuschuss kann die Förderhöhe individuell festgelegt werden; für Ältere und Menschen mit Behinderungen gibt es bereits Sonderregeln.

Arbeitsgelegenheiten maßvoll öffnen

Es bleibt richtig, Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II nur als Ultima Ratio einzusetzen, nicht als Masseninstrument. Andere Instrumente zeigen gerade beim Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung bessere Ergebnisse. Jedoch sollten Jobcenter AGH häufiger und konsequenter als bisher für besonders arbeitsmarktferne Personen nutzen.

Nach langer Zeit ohne Arbeit kann mit Hilfe von ABH zunächst eine Brücke gebaut werden, die hilft, sich beruflich neu zu orientieren und die eigenen Kompetenzen wieder einzusetzen. Die regelmäßige und verbindliche Teilnahme schafft Tagesstruktur und erhöht die Kontaktdichte zwischen Leistungsberechtigten, Jobcentern und Maßnahmeträgern. Zeitliche Unvereinbarkeiten, wiederholte Fehlzeiten oder Abweichungen von vereinbarten Einsatzzeiten fallen so früher auf und können überprüft werden. Das schafft die Voraussetzungen, um überhaupt vermitteln zu können. Mehrere Jobcenter haben insbesondere mit einem Fokus auf junge Menschen oder eine nicht mitwirkungsbereite Zielgruppe bereits Erfolge erzielt. Dieses Potenzial sollte besser ausgeschöpft werden. AGH können zudem dazu beitragen, nicht angezeigte

¹² Achatz et al., IAB-Forschungsbericht 4|2024 „[Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht](#)“, 21. März 2024, abgerufen am 23. September 2026.

¹³ [Ergänzungsförderung nach § 16i SGB II in Berlin](#) und [Perspektive LAZLO in Bremen](#), abgerufen am 29. September 2026.

¹⁴ Bernhard, Dauth, IAB-Forum „[Eingliederungszuschüsse für Arbeitslose wirken als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt](#)“, 15. Januar 2024, abgerufen am 23. September 2026.

Erwerbstätigkeit im Leistungsbezug zu erschweren und mögliche Unregelmäßigkeiten früher aufzudecken und zu ahnden.

Um die potenziell wettbewerbsverzerrenden Effekte von AGH zu begrenzen, sollte wie in Berlin eine Positivliste durch die Wirtschaft, sprich Kammern und Arbeitgeberverbände, bestimmt werden. So kann insbesondere das für die Jobcenter selbst kaum zu beurteilende gesetzliche Kriterium der Wettbewerbsneutralität ersetzt werden. Die verbindliche Beteiligung von Kammern und Arbeitgeberverbänden nutzt deren regionale Branchen- und Betriebskenntnis, stärkt die Akzeptanz der Positivliste und verbessert den Schutz regulärer Beschäftigung vor Verdrängungs- und Wettbewerbswirkungen. Der Jobcenterbeirat ist aufgrund seiner Zusammensetzung nicht geeignet, die Folgen für die Wirtschaft valide einzuschätzen.

Einstiegsgeld abschaffen

Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II sollte abgeschafft werden. Die Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung bedarf grundsätzlich keiner zusätzlichen finanziellen Prämie durch die Allgemeinheit. Arbeit dient nicht nur der Einkommenserzielung, sondern ist Ausdruck von Eigenverantwortung und gesellschaftlicher Teilhabe. Wer Grundsicherungsgeld bezieht und eine Beschäftigung aufnimmt, verbessert bereits seine finanzielle Situation durch das erzielte Arbeitsentgelt. Zusätzliche Transferleistungen allein für die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit setzen Fehlanreize und vermitteln den Eindruck, dass die Wahrnehmung einer zumutbaren Beschäftigung erst durch staatliche Sonderzahlungen attraktiv gemacht werden müsse. Aufgabe der Grundsicherung ist es, Hilfebedürftigkeit zu überwinden und den Übergang in Erwerbstätigkeit zu unterstützen, nicht aber die Aufnahme regulärer Beschäftigung dauerhaft oder wiederholt finanziell zu prämiieren. Mögliche Übergangskosten können bereits heute über andere, zielgenauere Instrumente, etwa Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, unterstützt werden.

Selbstständigen-Förderung nicht ausweiten, sondern anpassen

Die Förderung von Selbstständigkeit ist wichtig, um Beschäftigung zu schaffen, allerdings keine Aufgabe der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung.¹⁵ Daher ist der pauschale Zuschuss von 300 € nach §§ 93, 94 SGB III zur sozialen Absicherung als versicherungsfremde Leistung aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Arbeitslosenversicherung darf nicht über ihre eigentliche Funktion hinaus zur Absicherung unternehmerischer Risiken herangezogen werden.

¹⁵ BDA-Positionspapier „[Arbeitslosenversicherung zukunfts fest aufstellen](#)“, 14. Mai 2025, abgerufen am 29. September 2026.

Auch die Grundsicherung ist nicht dafür da, unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu finanzieren. Wer selbstständig ist und seine Existenz damit nicht sichern kann, muss nach einer gewissen Zeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Es ist daher richtig, dass durch das 13. SGB-II-Änderungsgesetz ab einem Jahr eine Prüfung vorgesehen wurde, ob eine andere Beschäftigung zielführender ist. Ob diese Anpassung ausreicht, muss zeitnah evaluiert werden. Für die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen in § 16c SGB II liegen keine aktuellen Forschungsergebnisse vor; die Zahlen sind rückläufig. Für das Instrument muss eine positive Wirkung auf eine existenzsichernde Selbstständigkeit nachgewiesen werden; ansonsten ist es zu streichen. In die Evaluierung sollten andere vorrangige Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Selbstständige mit einbezogen werden, um Doppelstrukturen zu beseitigen.

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.